

IX. Freude hat mir Gott gegeben!
 Sehet! wie ein goldner Stern
 aus der Hülse, blank und eben,
 schält sich der metallne Kern.

Von dem Helm zum Kranz
 spielt's wie Sonnenglanz.
 Auch des Wappens nette Schilder
 loben den erfahrenen Bilder.

Herein! Herein!

Gefellen alle, schließt den Reih'n,
 daß wir die Glocke tausend weih'n!
 Concordia soll ihr Name sein!
 Zur Eintracht, zu herzinnigem Vereine
 verjammle sie die liebende Gemeine.

Und dies sei fortan ihr Beruf,
 wozu der Meister sie erschuf:
 hoch überm niedern Erdenleben
 soll sie im blauen Himmelszelt,
 die Nachbarin des Donners, schweben
 und grenzen an die SterneneWelt,
 soll eine Stimme sein von oben,
 wie der Gestirne helle Schar,

die ihren Schöpfer wandelnd loben
 und führen das bekränzte Jahr.
 Nur ewigen und ernstn Dingen
 sei ihr metallner Mund geweiht,
 und fründlich mit den schnellen
 Schwingen

berüh' im fluge sie die Zeit.
 Dem Schicksal leihe sie die Zunge;
 selbst herzlos, ohne Mitgefühl,
 begleite sie mit ihrem Schwunge
 des Lebens wechselvolles Spiel.
 Und wie der Klang im Ohr vergehet,
 der mächtig tönend ihr entschallt,
 so lehre sie, daß nichts besteht,
 daß alles Irdische verhallt.

X. Jago mit der Kraft des Stranges
 wiegt die Glock' mir aus der Gruft,
 daß sie in das Reich des Klanges
 steige, in die Himmelsluft!

Zieheth, zieheth, hebt!

Sie bewegt sich, schwebt!
 Freude dieser Stadt bedente,
 Friede sei ihr erst Geläute!

73. Die Reichsverfassung.

Badisches Lesebuch.

1. Das Reich, ist zum Schutze des Reichsgebiets und zur Pflege der Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes gegründet. Die hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung dem Deutschen Reiche zusteht, sind in der Reichsverfassung genau bezeichnet. Dazu gehört namentlich Heer und Flotte, auswärtige Vertretung, Schutz des deutschen Handels und der Arbeit im In- und Auslande, Zollwesen, Heimat- und Niederlassungswesen, Post und Telegraph, Ordnung des Eisenbahnwesens im Interesse des allgemeinen Verkehrs, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Ordnung des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts, sowie des Verfahrens vor den Gerichten. Auf den meisten dieser Gebiete hat das Reich nur die erforderlichen Gesetze zu erlassen, während die Landesregierungen und ihre Behörden sie vollziehen; nur in wenigen Angelegenheiten, z. B. bei dem Post- und Telegraphenwesen, bei der auswärtigen Vertretung, besorgt das Reich auch den Vollzug durch Reichsbeamte. Überdem sind bei der Gründung des Reichs einzelnen Staaten (Bayern und Württemberg) besondere Rechte zugestanden worden.